



per E-Mail

München, 25. Mai 2022

Pressemitteilung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof verhandelt zum sog. Kreuzerlass

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat heute in zwei Verfahren über den sog. Kreuzerlass verhandelt.

Anlass der Verfahren ist der im Jahr 2018 in Kraft getretene § 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO). Darin heißt es wörtlich, dass im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns gut sichtbar ein Kreuz anzubringen ist.

Gegen die Regelung hatten sich der Bund für Geistesfreiheit Bayern und München sowie 25 Privatpersonen zunächst vor dem Verwaltungsgericht München gewandt, weil sie sich in ihren Grundrechten verletzt sahen. Sie beantragten, § 28 AGO aufzuheben und den Freistaat Bayern zu verpflichten, die in seinen Dienststellen angebrachten Kreuze zu entfernen. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Aufhebung der Vorschrift als Normenkontrollverfahren an den BayVGH verwiesen und die Klagen im Übrigen abgewiesen. Über den Normenkontrollantrag (5 N 20.1331) aller Antragssteller und die vom Gericht zugelassene Berufung des Bundes für Geistesfreiheit Bayern und München (5 B 22.674) betreffend die Entfernung der Kreuze hat der 5. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof heute verhandelt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat das Gericht zunächst Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Normenkontrollverfahrens geäußert. Zum einen handele es sich möglicherweise nicht um die richtige Antragsart, zum anderen sei die Antragsbefugnis der Antragsteller fraglich.

Zur Begründetheit der Klage des Bundes für Geistesfreiheit auf die Entfernung der Kreuze erörterte der Senat mit den Beteiligten zunächst die verfassungsrechtlichen Quellen, den Inhalt und die Grenzen der weltanschaulichen Neutralitätspflicht des Staates. Zu prüfen sei des Weiteren, ob die Kreuze in den Eingangsbereichen der Behörden Symbole der christlichen Kirche darstellten. Hierzu verwies das Gericht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1995 zu Kreuzen in den Klassenzimmern bayerischer Schulen. Gehe man davon aus, dass es sich bei den Kreuzen um Symbole der christlichen Glaubensgemeinschaften handele, sei weiter zu prüfen, ob das Aufhängen der Kreuze die Kläger als konkurrierende Weltanschauungsgemeinschaft in ihren kollektiven Freiheits- und Gleichheitsgrundrechten verletzen könne.

Eine Entscheidung wird der Senat den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen bekanntgeben. Der Senat beabsichtigt, in absehbarer Zeit auch über die Zulassung der Berufung der weiteren 25 Einzelkläger zur Kreuzentfernung im schriftlichen Verfahren gesondert zu entscheiden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.

Pressesprecher:

RIVGH Dr. Jörg Singer
Telefon: 089/2130-266
Fax: 089/2130-431

RR Andreas Spiegel
Telefon: 089/2130-264
Fax: 089/2130-431

E-Mail:

presse@vgh.bayern.de

Dienstgebäude:

Ludwigstr. 23
80539 München

Internet:

www.vgh.bayern.de